

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- **Beteiligung der Behörden und TÖB sowie Öffentliche Auslegung vom 22.03.2021 bis 23.04.2021**

Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
Ifde. Nr.	BEHÖRDE	ABTEILUNG	Eingang Stellungnahme
Nr. 1	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	25.03.2021
Nr. 2	Regierungspräsidium Karlsruhe	Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	19.04.2021
Nr. 3	Landratsamt Freudenstadt	Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Bauleitplanung	22.04.2021
Nr. 4	Regionalverband Nordschwarzwald		23.04.2021
Nr. 5	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau	21.04.2021
Nr. 6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	16.03.2021
Nr. 7	Deutsche Telekom AG, T-Com	PTI 32 / PB 7, Strukturplanung	17.03.2021
Nr. 8	Vodafone BW GmbH		27.04.2021
Nr. 9	Netze BW	Regionalzentrum Schw.-Neckar	18.03.2021
Nr. 10	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald		16.03.2021
Nr. 11	Große Kreisstadt Horb a. N.	FB 4 - Verkehrsrecht	09.04.2021

Ohne Rückmeldung:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer Reutlingen
- Handelsverband Baden-Württemberg
- Horb Aktiv e.V.
- Zweckverband Gäuwasserversorgung

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag Gemeinderat:
<p>Nr. 1: Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.03.2021 (Eingang per Mail)</u> Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 2: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2021 (Eingang per Mail)</u> Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Maßnahme „B 28 n OU Horb“ im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ aufgeführt. Trotz dieser nachrangigen Einstufung läuft derzeit die Vorplanung für das Projekt. Es wurden bisher mehrere Umfahrungsvarianten sowie zwei Ausbauvarianten im Bestand (Mitbenutzungstrassen) untersucht. Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Umfahrungsvarianten aufgrund der daraus resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht realisierungswürdig, bzw. sogar nicht realisierungsfähig sind – insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit den beiden Mitbenutzungstrassen realisierungsfähige alternative Lösungsansätze vorliegen, welche die verkehrlichen Ziele ebenfalls erfüllen. Ergebnis einer durch die Stadt Horb im Jahr 2009 durchgeführten moderierten Bürgerbeteiligung war ebenfalls die Mitbenutzungstrasse in Tieflage (Variante 2.1). Zum derzeitigen Planungsstand steht zwar noch keine Vorzugsvariante fest, jedoch ist es aufgrund der bereits zur Verfügung stehenden Untersuchungen sehr wahrscheinlich, dass eine der Mitbenutzungstrassen den Vorzug erhalten wird. Dies</p>	<p>Auf nachfolgende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr - vom 30. April 2021 wird verwiesen.</p>

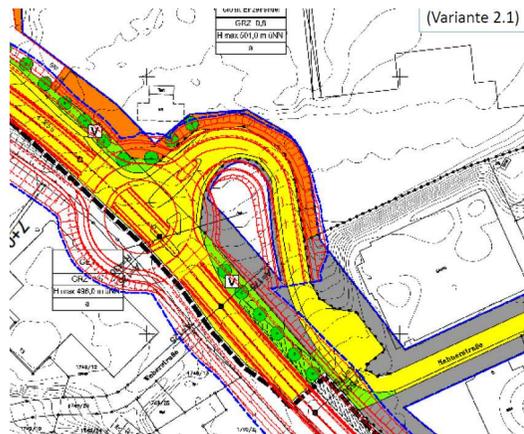
6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

wurde der Stadt Horb in einer Besprechung im Rathaus der Stadt Horb im Juni letzten Jahres bereits mitgeteilt.

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans „Hahner III“ betrifft unmittelbar die Planung der beiden Mitbenutzungsvarianten. In den beigefügten Lageplanskizzen sind diese in Farbe Rot über den Bebauungsplanentwurf gelegt. In beiden Fällen wird deutlich, dass die Fläche für die Umsetzung B 28-Lückenschlusses benötigt wird und die Änderung des Bebauungsplans und die Bebauung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 2105 einer Realisierung entgegenstehen.

Die B 28 ist im betreffenden Bereich als Ortsdurchfahrt (ODE) ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 3a FStrG für die Baugenehmigung des zu errichtenden Gebäudes die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich ist. Die Zustimmung darf versagt werden, „Soweit dies wegen (...) der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist“.

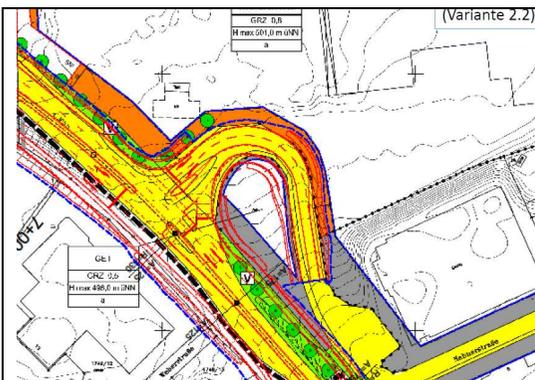
Wir bedauern, dass auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verzichtet wurde, bei der wir in einem früheren Planungsstadium unsere Bedenke hätten äußern können.



Das Regierungspräsidium äußert Vorbehalte gegen die vorgelegte Planung der 6. Änderung, da hierdurch weitere Randbedingungen im städtebaulichen Umfeld einer möglichen „Mitbenutzungsstrasse“ geschaffen werden. Im Nachgang an die Stellungnahme vom 19.04.2021 wurde die Planungsabsicht gegenüber dem Regierungspräsidium und vor allem die Maßnahmen zur Konfliktminimierung erläutert. Auf dieser Basis folgte die ergänzende Einschätzung des Regierungspräsidiums vom 30.04.2021.

Grundlage der Planung der 6. Änderung bildete die vom Regierungspräsidium im Vorfeld überlassene Variantenuntersuchung zu möglichen Mitbenutzungsstras-

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



Ergänzende Stellungnahme per Mail vom 30. April 2021:

unser Vorhaben befindet sich derzeit im Stadium der Voruntersuchung.

Sobald die UVS fertiggestellt ist, kann eine Entscheidung bezüglich einer Vorzugsvariante getroffen und dann die Voruntersuchung abgeschlossen werden. Wie wir Ihnen in unserer Besprechung vom 17.06.2020 bereits mitgeteilt haben, ist die Umsetzung einer Umgehungsvariante aufgrund der Umweltauswirkungen sehr unwahrscheinlich. Insbesondere auch deshalb, weil mit den beiden Mitbenutzungstrassen zwei realisierungsfähige alternative Lösungen vorliegen. Die von Frau Kaiser mit unserer Stellungnahme übersandten Lageplanausschnitte bilden den derzeitigen Planungsstand ab. Insbesondere bei der Variante 2.1 - Mitbenutzungstrasse in Tieflage (Favorit in der moderierten Bürgerbeteiligung im Jahr 2009) sieht man deutlich die räumliche Überschneidung. Änderungen und Anpassungen werden im weiteren Planungsverlauf noch einige folgen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch diese Bebauung Tatsachen geschaffen werden, welche die Realisierung einer Mitbenutzungstrasse in Tieflage deutlich erschweren, sodass ggf. nur noch die geländegleiche Mitbenutzungstrasse (Variante 2.2) zur Diskussion stehen könnte.

sen. Diese wurden berücksichtigt. Die geplanten Baufenster treten dabei dem geplanten Straßenkörper der B28 nicht näher, als andere bereits vorhandene Baufenster. Dabei ist ein Abstand von 20m von der aktuellen Straßenbegrenzungslinie und dem geplanten Baufenster sowie 10m bis zur Grenze des Straßengrundstückes gegeben.

Durch die im Rahmen der Stellungnahme vom 19.04.2021 überlassene Planung wurde deutlich, dass eine bauliche Überschneidung mit der städtischen Erschließungsstraße „Hahnerstraße“ entsteht, soweit diese in der Breite deutlich ausgebaut wird. Ein solcher Ausbau ist aber stadtseits nicht vorgesehen. Ein Erschließungsproblem entsteht hieraus nicht.

Planerisch wird durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes daher keine zusätzliche Einengung der für den Straßenbau verbleibenden Fläche vorgenommen. Ein Eingriff in bestehende Bausubstanz wäre – je nach Variante – eher auf der gegenüberliegende Straßenseite zu erwarten. Durch das notwendige Planfeststellungsverfahren würde zu gegebener Zeit das bestehende Baurecht der angrenzenden Bebauungspläne überplant.

Da es nicht der kommunalen Planungsabsicht entspricht, einen möglichen Straßenausbau zu erschweren, wurden dem Regierungspräsidium weitergehende Entscheidungen des Gemeinderates zur Kenntnis gegeben, die aber nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung sind:

- Im Bereich der 6. Änderung werden städtische Eigentumsflächen innerhalb eines Abstandes von 20m zur aktuellen Straßenbegrenzungslinie nicht veräußert sondern nur Verpachtet, so dass im Bedarfsfalle eines Straßenausbaues diese Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Wir sehen, dass durch die nachrangige Einstufung der Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 (hier als WB* Maßnahme geführt) derzeit ungewiss ist, ob und wann unsere Maßnahme realisiert werden kann.

Es bestehen zwar Ausbauabsichten unsererseits, allerdings sind diese im vorliegenden Fall noch so unkonkret, dass es schwierig zu begründen sein wird, die Zustimmung zur Baugenehmigung nach § 9 Abs. 2, 3 und 3a FStrG zu versagen.

In jedem Fall einzuhalten ist jedoch das Anbauverbot gemäß § 9, Abs. 1 FStrG innerhalb von 20 m Entfernung zum Straßenrand.

Und was dem Bauherrn des Bäckereigebäudes unbedingt klar sein muss: wir werden bei unserer Planung keine Rücksicht darauf nehmen können, dass seine schnelle und komfortable Anbindung zwangsläufig erhalten bleibt. Eventuell muss er bei der Realisierung einer Mitbenutzungstrasse sogar mit einer umwegigen Zufahrt rechnen.

Darüber hinaus wird die in Ihren Plänen als Parkplätze dargestellte Fläche als VB-Fläche im Zuge des Baus benötigt werden. Dies bitte ich auch zu bedenken und wenn möglich für uns vorzuhalten.

Am Telefon sprachen Sie davon die Fläche bis auf das Gebäude zu verpachten, sodass diese für uns zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Maßnahme dann zur Umsetzung kommen sollte. Dies würden wir sehr begrüßen.

Dennoch gebe ich an dieser Stelle nochmal zu bedenken, dass die Realisierungschancen für unsere Maßnahme ohnehin schon sehr schwierig sind.

Durch die nun vorgesehene Bebauung wird ein weiterer Zwangspunkt geschaffen, den es zu berücksichtigen gilt. Leichter wird es uns dadurch nicht gemacht.

Dies entspricht der in der Email vom 30.04.2021 formulierten Forderung.

- Dem Bauherrn ist bewusst, dass sich die verkehrliche Situation im Bereich einer möglichen Mitbenutzungstrasse erheblich verändern kann. Angesichts des ungewissen Realisierungszeitraumes der Ortsumfahrung Horb ist diesem dennoch eine wirtschaftliche Nutzung bis dahin möglich. Im Sinne eines flächensparenden Umganges mit gewerblichen Bauflächen ist daher auch eine Nutzung von Restflächen städtebaulich geboten.

Zusammenfassend stellt die 6. Änderung des Bebauungsplanes keine Einschränkung der angedachten Trassenvarianten dar. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Nr. 3: Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.04.2021 (Eingang per Mail, Original folgt)</u> zum Bebauungsplanentwurf „Hahner III - 6. Änderung“ (Stand 10. Februar 2021) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines bereits stark anthropogen überprägten Gewerbegebietes. An flächenhaften Schutzgegenständen ist der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zu nennen. Sonstige Schutzgegenstände entsprechen dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büro Gfrörers.</p> <p>Unter Berücksichtigung der untenstehenden Anregungen wird das Vorhaben seitens der unteren Naturschutzbehörde als zulässig erachtet.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Es wird angeregt, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierte Vermeidungsmaßnahme bzgl. Rodungszeiträume in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Änderungen in den Antragsunterlagen sind farblich zu markieren. <p>II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um gesetzliche Regelungen aus dem Naturschutzrecht, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind.</p>
--	--

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Dem Vorhaben stehen keine Belange der Wasserwirtschaft oder des Bodenschutzes entgegen.</p>	Kenntnisnahme
<p>III. Untere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezieht sich auf planungsrechtliche Festsetzungen, Änderung der Nutzung der Verkehrsgrünfläche in eine Gewerbefläche. Landwirtschaftliche Belange sind davon nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p>IV. Untere Forstbehörde</p> <p>Es ist kein Wald betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p>V. Straßenbauamt</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
<p>VI. Gewerbeaufsicht</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
<p>VII. Flurneuordnungsstelle</p> <p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
<p>VIII. Vermessungsamt</p>	

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1. Der vorliegende Lageplan ist unvollständig (PlanzeichenVO zum BauGB):
 - Er enthält keine eindeutige Abgrenzung des Änderungsbereichs.
 - Die Flurstücke sind nicht eindeutig erkennbar.
 - Die Höhenlinien sollten sich farblich von den Gebäuden und Grenzen abheben
 - Die Farbgebung ist unvollständig.
2. Eine GRZ von 0,5 erscheint für das geplante Projekt nach der derzeit gültigen BauNVO (§19) nicht ausreichend. Ob hier weiterhin die BauNVO von 1962 gelten könnte, sollte geklärt werden.

IX. Kreisbrandmeister

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Die Änderung wird, wie im Textteil dargestellt, durch ein Gesamtdeckblatt überarbeitet.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der farbige Bereich stellt den Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hahner III“ dar. Angrenzend in grauen Farben wird der Bebauungsplan „GE Hohenberg“ dargestellt. Aus diesem Grund ist die Farbgebung vollständig.

Die GRZ wurde von angrenzenden Gewerbebereichen übernommen.

In Bezug zur Feuerlöschwasserversorgung ist die geforderte max. Entfernung eingehalten.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Der Netzdruck darf bei Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>X. Untere Abfallrechtsbehörde</p> <p>Durch die Festlegung von Straßen- und Geländeneiveaus sollte versucht werden, dass das bei der Bebauung zu erwartende anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann und nicht abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden muss. Dies gilt insbesondere in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden. Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrei-WiG) wird verwiesen.</p>	<p>Auch die geforderte Löschwasserentnahmemenge von 96m³ pro Stunde bei einem Mindestdruck von 1,5 bar kann in diesem Bereich eingehalten werden.</p> <p>Wir berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 4: Regionalverband Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.04.2021 (Eingang 23.04.2021)</u> vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren 6. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Hahner III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Horb a. N.-Bildechingen. Es werden keine Einwände oder Anregungen entgegengebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 5: Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p><u>Stellungnahme vom 21.04.2021 (Eingang per Mail)</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbe- hördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kennt- nisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren kön- nen, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtgut- achten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbü- ros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB an- dernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebau- ungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird als Hinweis übernommen. Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
--	---

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p>	
<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Wird als Hinweis übernommen. Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p>	<p>Wird als Hinweis übernommen. Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baurunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird als Hinweis übernommen. Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anre-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>gungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 6: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</p>	

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p><u>Stellungnahme vom 16.03.2021 (Eingang per Mail)</u> Durch die obengenannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. In Höhe der Straße Rauher-Grund verläuft eine Produktenfernleitung (Pipeline) der Bundeswehr. Die Pipeline verläuft außerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 7: Deutsche Telekom AG, T-Com</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.03.2021 (Eingang per Mail)</u> Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren. Planauskunft.Suedwest@telekomm.de. Ein Übersichtsplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 8: Vodafone BW GmbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.04.2021 (Eingang per Mail)</u> Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigelegte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html . Dort kann man</p>	<p>Kenntnisnahme Wird berücksichtigt. Die Information wird dem Bauherrn mitgeteilt.</p>

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.



Nr. 9:
Netze BW
Regionalzentrum Schw.-Neckar

Stellungnahme vom 18.03.2021 (Eingang per Mail)

Stellungnahme Erdgasversorgung – Ansprechpartner Herr Kaiser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens ist eine VGM 200 St vorhanden. Wir gehen davon aus, dass unsere Leitung auch künftig in Lage und Höhe unverändert in der öffentlichen Verkehrsfläche bestehen bleiben kann.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Maßgebend für den Abstand zwischen Baum und Leitung ist das Regelwerk des DGW, Technische Mitteilung GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.“ Dieses schreibt einen Abstand von 2,5 m vor.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Stellungnahme Stromversorgung – Ansprechpartner Frau Armbruster Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen zwei 20-kV Erdkabel unseres Unternehmens als Leitungsanlage.</p> <p>Die 20-kV Erdkabel befinden sich in der Verkehrsgrünfläche. Vor der Ansiedlung des Gewerbetreibenden wird es notwendig die 20-kV Erdkabel in den Gehweg umzulegen.</p> <p>In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, wird anhand des Baugesuchs beurteilt.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Bedenken oder Anregungen haben wir gegen die Änderung des Bebauungsplanes nicht vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p>Einen Bestandsplan im Maßstab 1:500 haben wir beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht möglich. Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Beteiligung nach § 3 Abs.2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB ist abgeschlossen. Ein Satzungsbeschluss soll zeitnah erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Nr. 10: Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.03.2021 (Eingang per Mail)</u> Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, hier Gewerbeflächen zu schaffen und haben aktuell zum Entwurf nichts anzumerken.</p> <p>Sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens unterschiedliche Interessenlagen zwischen kommunalen Belangen und gewerblichen Erfordernissen auftreten, stehen wir für Erörterungen – mit dem Ziel, zu einem Interessensausgleich beizutragen – gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nr. 11 Große Kreisstadt Horb a. N. FB 4 – Verkehrsrecht</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.04.2021 (Eingang per Mail)</u></p>	

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N.-Bildechingen
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Wegen der ablenkenden Wirkung im Hinblick auf den vorhandenen Fußgängerüberweg sollten Werbeanlagen, aus Sicht der Verkehrsbehörde, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, im schraffiert dargestellten Bereich, nicht zulässig sein.



Kenntnisnahme

Aufgestellt, Horb a.N. den 12.05.2021
Fachbereich Stadtentwicklung